

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. August 1977

Nummer 60

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	29. 6. 1977	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Führung des Landessiegels in abgewandelter Form durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband .	832
20330	27. 6. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	832
20500 2000	29. 6. 1977	Bek. d. Innenministers Errichtung der Abteilung VI der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen	832
20511	16. 6. 1977	Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers Polizeilicher Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen; Übertragung von Bewilligungsbe-fugnissen auf das Landeskriminalamt	832
20511	24. 6. 1977	RdErl. d. Innenministers Behandlung von Auslagen der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren	832
230	24. 6. 1977	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Sied-lungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen	837
61105	22. 6. 1977	RdErl. d. Finanzministers Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer nach dem Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Ber-linförderungsgesetz – BerlinFG)	837
79037	20. 6. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift zur Sicherung des Waldes gegen Schadorganismen und Krankheiten (WaSi 70)	837
8201	28. 6. 1977	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit für die Beschäftigten der Landesverwaltung	838
8300	30. 6. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Ersatz der notwendigen Kosten für das Unterstellen eines Kraft-fahrzeuges nach § 24 BVG während der Durchführung einer Badekur	838
9211	29. 6. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zulassung von Fahrzeugen mit „Zollkennzeichen“ nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationa-ler Kraftfahrzeugverkehr (VInt); Versicherungsnachweis	839
962	27. 6. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Geschäftsordnung des Zentralen Fliegeruntersuchungsausschusses des Landes NW (ZFA)	839

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
7. 7. 1977	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	839
	Innenminister	
30. 6. 1977	Bek. – Anerkennung von Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen	840
4. 7. 1977	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	842
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 38 v. 20. 7. 1977	842

I.

1132

**Führung des Landessiegels
in abgewandelter Form durch den
Bergisch-Rheinischen Wasserverband**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
v. 29. 6. 1977 – I B 3-02.02

Im Einvernehmen mit dem Innenminister habe ich gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), – SGV. NW. 113 – dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband in Haan gestattet, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form (Muster 7 und 8 der Anlage zur VO) zu verwenden.

– MBl. NW. 1977 S. 832.

Österreich bzw. der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 1976 II S. 1818) wird Nummer 5 des Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers v. 7. 2. 1975 (MBl. NW. S. 476/JMBl. NW. S. 62/SMBL. NW. 20511) wie folgt neu gefaßt:

„5. Ein polizeilicher Rechtshilfeverkehr ist zur Zeit zulässig mit

Finnland (RGBl. 1937 II S. 552),
Großbritannien und Nordirland (BGBl. 1961 II S. 572),
Österreich (BGBl. 1975 II S. 1157),
der Schweiz (BGBl. 1975 II S. 1169) und
Tunesien (BGBl. 1969 II S. 1157; 1970 II S. 127.)“

– MBl. NW. 1977 S. 832.

20330

**Tarifvertrag
über vermögenswirksame Leistungen
an Angestellte
vom 17. Dezember 1970**
Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4151 – 1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.77 – 2/77 – v. 27. 6. 1977

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 – SMBL. NW. 20330 –) werden mit Wirkung vom 1. August 1977 an wie folgt geändert und ergänzt:

In Abschnitt II Nr. 2 Unterabs. 3 werden die Worte „für eine Laufbahn des mittleren oder gehobenen Dienstes“ durch die Worte „für eine Laufbahn des mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes“ ersetzt.

– MBl. NW. 1977 S. 832.

20500

**Errichtung der Abteilung VI
der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 29. 6. 1977 –
IV A 1 – 061

1. Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes wird im Geschäftsbereich des Innenministers mit Wirkung vom 1. Juli 1977 die Abteilung VI der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen in Selm errichtet.

Sie führt die Bezeichnung „Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen Abteilung VI“.

2. Die Abteilung führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), – SGV. NW. 113 –. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
Abteilung VI

– MBl. NW. 1977 S. 832.

20511

**Polizeilicher Rechtshilfeverkehr
mit dem Ausland in Strafsachen
Übertragung von Bewilligungsbefugnissen
auf das Landeskriminalamt**

Gem. RdErl. d. Justizministers – 9350 – III A. 20 –
u. d. Innenministers – IV A 2 – 2761 –
v. 16. 6. 1977

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik

20511

**Behandlung von Auslagen
der Polizei in Straf- und
Ordnungswidrigkeitenverfahren**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1977 –
IV A 2 – 5018

1 Auslagen in Strafverfahren

1.1 Auslagen, die der Polizei entstehen, wenn

- sie Straftaten erforscht (§ 163 StPO),
- sie auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts tätig wird (z. B. § 161 StPO),
- ihre Beamten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) Maßnahmen ergreifen,

gehören zu den Kosten der Vorbereitung der öffentlichen Klage (§ 484 a Abs. 1 StPO). Diese Beträge werden aus dem Polizeiaushalt von der Polizeibehörde gezahlt, welche die den Auslagen zugrunde liegende Tätigkeit vorgenommen oder mit dieser einen Dritten beauftragt hat. Als Kosten gelten auch Beträge, die anderen Behörden als Auslagen entstanden sind, jedoch aus Gründen der Verwaltung vereinfachung untereinander nicht erstattet werden. Die Auslagen der Polizei werden von den Justizbehörden nur insoweit als Kosten des Strafverfahrens erhoben, als das Gerichtskostengesetz dies vorsieht (§ 1 Abs. 1 GKG).

1.2 Art und Höhe der Auslagen

Zu den Kosten der Vorbereitung der öffentlichen Klage gehören gemäß Nr. 1913 des zu § 11 Abs. 1 GKG ergangenen Kostenverzeichnisses der Art und Höhe nach nur die in den Nrn. 1900 bis 1912 bezeichneten Auslagen. Das Kostenverzeichnis ist, soweit es in Betracht kommt, diesem Runderlaß beigefügt.

Anlage 1

1.3 Vormerkung und Mitteilung

1.3.1 Die Auslagen der Polizei dürfen nur von den zuständigen Justizbehörden angesetzt und vom Kosten schuldner eingezogen werden. Die Polizei merkt deshalb die ihr entstandenen Auslagen im Sinne der vorstehenden Nr. 1.2 in den Akten des Strafverfahrens vor. Das gilt auch für Schreibauslagen i. S. der Nr. 1900; § 64 Abs. 1 GKG, der einen unmittelbaren Einzug der Schreibauslagen ermöglicht, ist von der Polizei nicht anzuwenden. Soweit die Auslagen nach Abgabe der Akten anfallen, werden sie nachträglich mitgeteilt. In beiden Fällen ist dafür das Formblatt zu verwenden. Sonstige Auslagen, die der Polizei entstehen, sind weder in den Akten des Strafverfahrens vorzumerken noch den Justizbehörden mitzuteilen.

Anlage 2

1.3.2 Die Auslagen sind auch dann vorzumerken bzw. mitzuteilen, wenn

- Ermittlungen gemäß Nr. 1.1 für Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Polizeibehörden mit Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen geführt werden,

- Ermittlungen gegen Angehörige der NATO – Streitkräfte (Mitglieder der Truppe, des zivilen Gefolges oder deren Angehörige, Art. I Abs. 1 Buchst. a – c des NATO – Truppenstatus vom 19. Juni 1951 – BGBl. II 1961 S. 1190 –) geführt werden (auch wenn die Gerichtsbarkeit nicht von deutschen Gerichten ausgeübt wird),
- nicht sicher ist, ob der Täter ermittelt, mit einer Verurteilung des Beschuldigten oder der Einziehung der Auslagen gerechnet werden kann.

1.3.3 Sind Auslagen der Polizei durch eine Amtshandlung veranlaßt, die sich auf mehrere Verfahren bezieht, so werden sie angemessen aufgeteilt.

1.3.4 Unberührt bleibt die Kostenpflicht für Amtshandlungen, die unabhängig vom Strafverfahren vorgenommen werden (z. B. Sicherstellung und Verwahrung von Fahrzeugen aus Gründen der Gefahrenabwehr, Überlassung von Bildmaterial, Erteilung von Abschriften oder Ablichtungen); in diesen Fällen sind die Kosten einschließlich der Schreibauslagen von der Polizei unmittelbar nach Maßgabe der sonstigen kostenrechtlichen Vorschriften zu erheben.

1.4 Erstattung

1.4.1 Die den Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilten Auslagen werden der Polizei nicht erstattet, sondern zusammen mit den sonstigen Kosten des Strafverfahrens im Justizhaushalt vereinnahmt (vgl. Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers v. 7. 9. 1965 – SMBI. NW. 20511 –).

1.4.2 Werden die Auslagen der Polizei durch Justizbehörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen, unterbleibt eine Erstattung, wenn sich im Einzelfall der Anspruch auf nicht mehr als 50 DM beläßt (vgl. Nr. 2.62 VV zu § 59 LHO i. Verb. mit dem RdErl. d. Finanzministers v. 29. 8. 1974 – SMBI. NW. 631 –).

1.4.3 Für Auslagen der Polizei, die aufgrund der Ersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Polizeibehörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erwachsen, findet eine Erstattung unabhängig vom Ausgang des Verfahrens statt, wenn sich im Einzelfall der Anspruch auf mehr als 50 DM beläßt.

1.4.4 Falls Strafverfahren durch Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen eingeleitet und danach in die Zuständigkeit von Behörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen übergegangen sind, findet eine Erstattung nur statt, soweit die zuständigen Behörden die Auslagen eingezogen haben und sich im Einzelfall der Anspruch auf mehr als 50 DM beläßt.

2 Auslagen in Ordnungswidrigkeitenverfahren

2.1 Auslagen, die der Polizei entstehen, wenn

- sie Ordnungswidrigkeiten erforscht oder verfolgt (z. B. § 53 Abs. 1 S. 1 OWiG),
- sie auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde (Bußgeldbehörde), der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts tätig wird (z. B. § 53 Abs. 1 S. 2 OWiG),
- ihre Beamten, die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind (§ 152 GVG), Maßnahmen i. S. des § 53 Abs. 2 OWiG ergreifen,

gehören zu den Kosten des Ordnungswidrigkeitenverfahrens (§ 105 Abs. 1 OWiG). Diese Beträge werden aus dem Polizeihauptsatz von der Polizeibehörde gezahlt, welche die den Auslagen zugrunde liegende Tätigkeit vorgenommen oder mit dieser einen Dritten beauftragt hat. Als Kosten gelten auch Beträge, die anderen Behörden als Auslagen entstanden sind, jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung untereinander nicht erstattet werden. Die Auslagen der Polizei werden von den Bußgeld- oder Justizbehörden nur insoweit als Kosten des Bußgeldverfahrens erhoben, als das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten dies vorsieht (§ 107 Abs. 3 OWiG).

2.2 Art und Höhe der Auslagen

Zu den Kosten des Ordnungswidrigkeitenverfahrens gehören die in § 107 Abs. 3 OWiG genannten Auslagen, die in Anlage 1 aufgeführt sind. Darin wird zu-

gleich auf Abweichungen gegenüber den erhebungsfähigen Auslagen des Strafverfahrens hingewiesen.

2.3 Vormerkung und Mitteilung

Die Auslagen der Polizei dürfen nur von den zuständigen Bußgeldbehörden angesetzt und vom Kostenschuldner eingezogen werden. Soweit ein gerichtliches Verfahren durchgeführt wird, treten insoweit an die Stelle der Bußgeldbehörden die Justizbehörden. Im übrigen gilt Nr. 1.3 entsprechend mit der Maßgabe, daß die in Nr. 1.3.1 genannten Schreibauslagen nicht vorzumerken sind, da sie im Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht zu den Auslagen im Sinne von § 107 Abs. 3 OWiG gehören.

2.4 Erstattung

2.4.1 Werden die Auslagen der Polizei durch Justizbehörden oder staatliche Bußgeldbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen, gilt Nr. 1.4.1 entsprechend.

2.4.2 Werden die Auslagen der Polizei durch Justizbehörden oder staatliche Bußgeldbehörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen, gilt Nr. 1.4.2 entsprechend.

2.4.3 Für Auslagen der Polizei, die aufgrund der Ersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei- oder staatliche Bußgeldbehörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erwachsen, gilt Nr. 1.4.3 entsprechend.

2.4.4 Werden die Auslagen der Polizei durch kommunale Bußgeldbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen eingezogen, unterbleibt eine Erstattung, wenn sich im Einzelfall der Anspruch auf nicht mehr als 20 DM beläßt (vgl. Art. LV-III Abs. 5 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 16. Dezember 1969 – GV. NW. 1970 S. 22/SGV. NW. 45 –).

2.4.5 Werden die Auslagen der Polizei durch kommunale Bußgeldbehörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen, unterbleibt eine Erstattung, wenn sich im Einzelfall der Anspruch auf nicht mehr als 10 DM beläßt (vgl. Nrn. 2.61, 2.62 VV zu § 59 LHO).

2.4.6 Für Auslagen der Polizei, die aufgrund der Ersuchen von kommunalen Bußgeldbehörden erwachsen, findet eine Erstattung unabhängig vom Ausgang des Verfahrens statt, wenn sich im Einzelfall der Anspruch auf mehr als

20 DM (bei Bußgeldbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen)

oder

10 DM (bei Bußgeldbehörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen)

beläßt.

2.4.7 Falls Ordnungswidrigkeitenverfahren durch Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen eingeleitet und danach in die Zuständigkeit von Behörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen oder kommunalen Bußgeldbehörden innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen übergegangen sind, findet eine Erstattung nur statt, soweit die zuständigen Behörden die Auslagen eingezogen haben und sich im Einzelfall der Anspruch auf nicht mehr als auf die in den Nrn. 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4 genannten Beträge beläßt.

3 Vordruckbeschaffung

Die Formblätter Anlage 2 werden zentral beschafft. Der jeweilige Halbjahresbedarf ist zum 1. 1. und 1. 7. jeden Jahres über die Regierungspräsidenten der Polizeibeschaffungsstelle NW mitzuteilen.

4 Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Finanzminister.

Anlage 1

zum RdErl. d. Innenministers
v. 24. 6. 1977 (SMBL NW. 20511)

- 1 Auslagen der Polizei, die in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren vorzumerken sind:
- 1.1 Schreibauslagen in Strafverfahren für Ausfertigungen und Abschriften (auch Ablichtungen), die auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder dessen Bevollmächtigten erteilt oder angefertigt werden.
Höhe: in jedem Fall 1 DM für jede Seite.
In Ordnungswidrigkeitenverfahren gehören Schreibauslagen nicht zu den Auslagen im Sinne des § 107 Abs. 3 OWiG.
Ausfertigungen und Abschriften, die anderen Dienststellen auf deren Antrag erteilt werden, sind nicht kostenpflichtig.
- 1.2 Telegrafen- und Fernschreibgebühren; für die Benutzung polizeieigener Fernmeldeeinrichtungen werden keine Auslagen vorgemerkt.
- 1.3 Postgebühren für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde; dieselben Beträge werden erhoben, wenn Polizeibedienstete zustellen (vgl. §§ 211, 212 ZPO).
In Ordnungswidrigkeitenverfahren sind auch die Postgebühren für andere Zustellungsarten (z. B. durch eingeschriebenen Brief) Auslagen im Sinne des § 107 Abs. 3 OWiG.
- 1.4 Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren; hierunter fallen insbesondere Aufwendungen für
 - Bekanntmachungen in Tageszeitungen und Amtsblättern,
 - Rundfunk- und Fernsehdurchsagen,
 - Herstellen, Anbringen und Verteilen von Plakaten, Handzetteln usw.
- 1.5 Entschädigungen von Zeugen sowie Entschädigungen von Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, auch wenn die Leistungen von Behörden erbracht werden (§ 24 Abs. 3 PolG bzw. § 59 OWiG).
- 1.6 Reisekostenvergütungen.
- 1.7 Kosten für die Bereitstellung von Räumen außerhalb der Polizeidienststellen.
- 1.8 Kosten der Beförderung von Personen sowie Kosten der Beförderung von Tieren und Sachen mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren. Soweit hierzu Dienstkraftfahrzeuge benutzt werden, bemesen sich die Kosten nach § 18 der Kraftfahrzeug-Richtlinien (SMBL NW. 20024). Bei Polizeibooten und -luftfahrzeugen sind die jeweils geltenden Betriebs- bzw. Flugstundensätze vorzumerken.
- 1.9 Beträge, die mittellosen Personen (Beschuldigten u. a.) für eine angeordnete Reise zum Ort einer Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden.
- 1.10 Kosten für die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie für die Fütterung verwahrter Tiere. Soweit mit der Verwahrung ein Dritter beauftragt wird, bemesen sich die Kosten nach dem zu entrichtenden Entgelt. Bei der Verwahrung von Fahrzeugen auf polizeieigenen Stellflächen gilt die Tarifstelle 18.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 – GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011 –. In den übrigen Fällen der unmittelbaren Verwahrung durch die Polizei sind nur die hierdurch entstehenden Barauslagen vorzumerken.
- 1.11 Kosten der Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen, soweit hiermit ein Dritter beauftragt worden ist.
- 1.12 Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen, jedoch nur insoweit, als es sich um Ersatz für Auslagen der unter den Nrn. 1.1 bis 1.11 dieser Anlage bezeichneten Art handelt. Dies gilt auch, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind.
- 1.13 Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen ohne Einschränkung und in voller Höhe; Nr. 1.12 Satz 2 dieser Anlage gilt entsprechend.
- 2 Sonstige Auslagen der Polizei können nicht als Kosten des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens vorgemerkt werden. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für
 - a) Orts- und Ferngespräche,
 - b) Porto (ausgenommen Nr. 1.3 dieser Anlage),
 - c) Fangschaltungen,
 - d) Lichtbildaufnahmen,
 - e) die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen, Polizeibooten und -luftfahrzeugen (ausgenommen Nr. 1.8 dieser Anlage),
 - f) die Unterbringung und Verpflegung von vorläufig festgenommenen Personen,
 - g) das Alcotestverfahren.

Anlage 2
zum RdErl. d. Innenministers
v. 24. 6. 1977 (SMBI. NW. 20511)

(Behörde)

(Aktenzeichen)

(Ort, Datum)

Vormerkung von Auslagen
Strafverfahren/Ordnungswidrigkeitenverfahren

gegen

wegen

Auslagen	Betrag DM	Bemerkungen
1.1 <input type="checkbox"/> Schreibauslagen		
1.2 <input type="checkbox"/> Telegrafen- u. Fernschreibgebühren		
1.3 <input type="checkbox"/> Zustellungsgebühren		
1.4 <input type="checkbox"/> Öffentliche Bekanntmachungen		
1.5 <input type="checkbox"/> Zeugenentschädigungen		
<input type="checkbox"/> Entschädigungen von Sachverständigen usw.		
<input type="checkbox"/> Venülen		
<input type="checkbox"/> Blutentnahmen		
<input type="checkbox"/> Blutuntersuchungen		
1.6 <input type="checkbox"/> Reisekostenvergütungen		
1.7 <input type="checkbox"/> Bereitstellung von Räumen		
1.8 <input type="checkbox"/> Beförderung von Personen, Tieren und Sachen		
1.9 <input type="checkbox"/> Angeordnete Reisen mittelloser Personen		
1.10 <input type="checkbox"/> Verwahrung von Tieren und Sachen		
1.11 <input type="checkbox"/> Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen		
1.12 <input type="checkbox"/> Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen		
1.13 <input type="checkbox"/> Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen		
Summe:		

Bei dem aufgeführten Betrag handelt es sich um Auslagen im Sinne des § 11 Abs. 1 GKG/§ 107 Abs. 3 OWiG.

Ich bitte den Betrag anzusetzen und

- dort zu vereinnahmen
- bei Justizbehörden und staatlichen Bußgeldbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen
 - bei Justizbehörden und staatlichen Bußgeldbehörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, falls der Betrag unter 50 DM liegt
 - bei kommunalen Bußgeldbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen, falls der Betrag unter 20 DM liegt
 - bei kommunalen Bußgeldbehörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, falls der Betrag unter 10 DM liegt
- nach hier zu überweisen zum Aktenzeichen
- Bankleitzahl:
- Konto-Nr.:
- Geldinstitut:
- bei Justizbehörden und staatlichen Bußgeldbehörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, falls der Betrag 50 DM übersteigt
 - bei kommunalen Bußgeldbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen, falls der Betrag 20 DM übersteigt
 - bei kommunalen Bußgeldbehörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, falls der Betrag 10 DM übersteigt.
- sobald der Betrag nach Abschluß des Verfahrens eingezogen worden ist
- baldmöglichst und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, da ich auf Ihr Ersuchen tätig geworden bin.

An
(Behörde)

.....
(Ort)

zum Aktenzeichen:
auf Ihr Ersuchen vom

Im Auftrag

(Unterschrift)

230

**Genehmigung
einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
der Landesplanungsgemeinschaft
Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 6. 1977 –
II B 2 – 60.82

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten in Münster hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 1976 beschlossen, den am 28. November 1966 genehmigten Gebietsentwicklungsplan der Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlass vom 24. März 1977 gemäß § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1976 (GV. NW. S. 416), – SGV. NW. 230 – im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, genehmigt.

Die nunmehr im Druck vorliegende Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird gemäß § 22 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Münster und beim Oberstadtdirektor in Gelsenkirchen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

– MBl. NW. 1977 S. 837.

61105

**Vergünstigungen
bei der Umsatzsteuer nach dem Gesetz
zur Förderung der Berliner Wirtschaft
(Berlinförderungsgesetz – BerlinFG)**

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 6. 1977 –
I D 1 – 1706 – 2

Artikel I des BerlinFG vom 29. Oktober 1970 (BGBI. I S. 1481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1975 (BGBI. I S. 3157), regelt die Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer. Der Wortlaut der Neufassung des BerlinFG wurde am 18. Februar 1976 bekanntgemacht (BGBI. I S. 353 / BStBl. I S. 102 / StZBl. Bln. S. 652).

Die wesentlichen umsatzsteuerlichen Vergünstigungen für westdeutsche Unternehmer werden in § 2 Abs. 1 – 3 BerlinFG wie folgt geregelt:

(1) Hat ein westdeutscher Unternehmer von einem Berliner Unternehmer Gegenstände erworben, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 v. H. des ihm für diese Gegenstände in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

(2) Hat ein Berliner Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände bei einer Werklieferung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes als Teile verwendet, so ist der auftraggebende westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 v. H. des Entgelts zu kürzen, das auf diese Gegenstände entfällt, wenn die Gegenstände besonders berechnet worden sind.

(3) Hat ein westdeutscher Unternehmer Werkleistungen durch einen Berliner Unternehmer in Berlin (West) ausführen lassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 v. H. des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

Ich weise jedoch darauf hin, daß auch die übrigen in § 2 BerlinFG aufgeführten Kürzungsanspruchsbestände zu beachten sind. Dies gilt insbesondere für die sonstigen

Leistungen Berliner Unternehmer nach § 2 Abs. 6 i. V. m. § 1 Abs. 6 BerlinFG. Hierunter fallen unter anderem auch Architekten- und Ingenieurleistungen, sofern sie als selbständige Leistungen (§ 3 Umsatzsteuergesetz – UStG) erbracht werden.

Besteht die Architekten- oder Ingenieurleistung in einer Nebenleistung, kann ein Kürzungsanspruch nach § 2 Abs. 2 BerlinFG in Betracht kommen, allerdings nur insoweit, als die Architekten- bzw. Ingenieurleistung auf die nach § 2 Abs. 2 BerlinFG begünstigten Teile der Werklieferung entfällt. Im Falle der gesonderten Berechnung der Nebenleistung ist der Berliner Unternehmer zu einer Aufteilung der Nebenleistung anzuhalten, damit auch die anteiligen Entgelte in die Bemessungsgrundlage für den Kürzungsanspruch nach § 2 Abs. 2 BerlinFG einbezogen werden können.

Der Entgeltsbegriff im Sinne des BerlinFG ist dem § 10 Abs. 1 UStG zu entnehmen (§ 7 Abs. 1 BerlinFG). Danach ist Entgelt alles, was der Empfänger der Leistung aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Das Entgelt umfaßt somit auch z. B. Post- und Fernsprechgebühren, die nach den Architekten- und Ingenieurverträgen entgegen den Bauleistungsverträgen gesondert in den Rechnungen ausgewiesen werden.

Westdeutsche Unternehmer im Sinne des BerlinFG sind auch Körperschaften des öffentlichen Rechts im übrigen Bundesgebiet, auch wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen nicht für ihr Unternehmen ausgeführt worden sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BerlinFG).

Die Voraussetzungen für die Kürzungen sind belegmäßig (§§ 8, 9 BerlinFG) und buchmäßig (§ 10 BerlinFG) nachzuweisen. Auf Antrag kann das Finanzamt zum Buchnachweis Erleichterungen gewähren.

Die Kürzungsbeträge sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Besteuerungszeitraum geschuldeten Umsatzsteuer zu verrechnen. Überschüsse zugunsten des westdeutschen Unternehmers werden an ihn zurückgezahlt.

Ich weise alle Dienststellen des Landes an, von den gesetzlichen Vergünstigungen Gebrauch zu machen. Die von Berliner Unternehmern ausgestellten Rechnungen sind daraufhin zu überprüfen, ob die Höhe der Kostenanteile für in Berlin (West) hergestellte Gegenstände (für Werklieferungen, Werkleistungen) angegeben ist. Sollten diese Angaben fehlen, sind die Rechnungen den Berliner Unternehmern umgehend mit der Bitte um nachträgliche Eintragung der Kostenanteile zurückzusenden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn Aufträge an im Bundesgebiet belegene Betriebsstätten von Firmen mit Hauptsitz in Berlin (West) oder an in Berlin (West) belegene Betriebsstätten von Firmen mit Hauptsitz im Bundesgebiet erteilt werden (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BerlinFG).

Für die Erklärung und Berechnung des Kürzungsanspruchs sind die jeweils gültigen Umsatzsteuervoranmeldungsformulare – vorrätig bei den Finanzämtern – zu verwenden.

Die vom Finanzamt erstatteten Beträge sind bei den „Vermischten Einnahmen“ von der Verwaltung nachzuweisen, die für die Abgabe der Erklärung über die Inanspruchnahme von Umsatzsteuervergünstigungen nach dem BerlinFG zuständig ist.

Meinen RdErl. v. 2. 1. 1969 (SMBI. NW. 61105) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1977 S. 837.

79037

**Vorschrift
zur Sicherung des Waldes
gegen Schadorganismen und Krankheiten
(WaSi 70)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 20. 6. 1977 – IV A 2 37-00-00.00

Mein RdErl. v. 10. 2. 1977 (SMBI. NW. 79037) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.11 sind im ersten Satz die Worte „ihrer Dienstbezirke“ zu streichen.

Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

Die Vorderseite der Anlage zu Nummer 2.13 gibt eine Übersicht der wichtigsten Schadorganismen, Krankheiten und Schäden.

2. In Nummer 2.21 ist in Absatz 3 das Wort „Pflanzenschutzmitteln“ zu ersetzen durch das Wort „Pflanzenbehandlungsmitteln“ und in Absatz 4 das Wort „Pflanzenschutzmittel“ zu ersetzen durch das Wort „Pflanzenbehandlungsmittel“.

In Nummer 2.23 ist in Absatz 2 das Wort „Unkrautbekämpfungsmittel“ zu ersetzen durch das Wort „Pflanzenbehandlungsmittel“.

3. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

Die Aufgaben des Pflanzenschutzes sind den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten durch die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften übertragen worden. Die Direktoren der Landwirtschaftskammern bedienen sich zur Durchführung dieser Aufgaben der Pflanzenschutzmärkte der Landwirtschaftskammern.

4. In Nummer 2.43 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Bis zum 15. 2. eines jeden Jahres ist dieser Jahresbericht dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen. Weitere Ausfertigungen sind folgenden Behörden oder Einrichtungen zuzuleiten:

Höhere Forstbehörden,
untere Forstbehörden,
Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen,
Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen,
Landesforstschule,
Waldbauarbeitsschule,
Niedersächsische Forstliche Versuchsanstalt – Abt. B – Waldschutz,
Forstbetriebe nach besonderem Verteiler der höheren Forstbehörden.

5. Nummer 2.44 erhält folgende Fassung:

2.44 Prüfung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Pflanzenschutzgeräten und Bekämpfungsverfahren

Im Rahmen der amtlichen Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) haben die Pflanzenschutzmärkte Aufgaben wahrzunehmen, die sie nur in Zusammenarbeit mit den Forstbehörden lösen können. Die Pflanzenschutzmärkte wählen im Einvernehmen mit den unteren Forstbehörden für Versuchszwecke geeignete Flächen aus und informieren die höheren Forstbehörden vor Anlage des Versuchs.

Versuche mit Pflanzenbehandlungsmitteln und Erprobungen von Pflanzenschutzverfahren dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Pflanzenschutzmärkte durchgeführt werden. Die Bekanntgabe der Ergebnisse von Pflanzenschutzversuchen an Hersteller von Pflanzenbehandlungsmitteln und Pflanzenschutzgeräten erfolgt grundsätzlich nur durch das zuständige Pflanzenschutzmärt.

Die von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrage der BBA durchzuführenden Prüfungen und Versuche werden von dieser Regelung nicht berührt.

- MBL. NW. 1977 S. 837.

8201

**Versicherungsfreiheit
in der gesetzlichen Kranken- und
Rentenversicherung und Beitragsfreiheit
zur Bundesanstalt für Arbeit für die
Beschäftigten der Landesverwaltung**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 6. 1977 –
B 6000 – 1.4.1 – IV 1

Am 1. Juli 1977 tritt das Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) –

vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften (z.B. in der RVO, im AVG und im AFG) außer Kraft. Zu den Vorschriften, die nach Artikel II § 21 des Gesetzes außer Kraft treten, gehören auch die Zweite Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 (RGBI. I S. 252) und der Gemeinsame Erlass des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers betreffend weitere Vereinfachung des Lohnabzugs vom 10. September 1944 (Reichsarbeitsblatt II S. 281).

Nach § 18 SGB IV gilt vom 1. Juli 1977 an eine einheitliche und neu festgelegte Bezugsgröße, die künftig für die Bestimmung mehrerer Entgelt- und Einkommensgrenzen in den Vorschriften für die Sozialversicherung maßgebend sein wird, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist. Diese neue Bezugsgröße gilt unter anderem für die Bestimmung der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV – bisher §§ 168 Abs. 2 Buchst. b, 1228 Abs. 2 Buchst. b RVO und § 4 Abs. 2 Buchst. b AVG). Ich weise besonders darauf hin, daß die hierfür maßgebende Entgelt- bzw. Einkommensgrenze, die bis zum 30. 6. 1977 425,- DM beträgt, vom 1. 7. 1977 an auf 370,- DM herabgesetzt wird.

Mein RdErl. v. 23. 1. 1976 (SMBL. NW. 8201) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt I Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Alle Personen, die vom Land gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, sind in allen Zweigen der Sozialversicherung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige versichert (versicherter Personenkreis nach § 2 SGB IV in Verb. mit §§ 165, 1227 RVO, § 2 AVG, § 1 Abs. 1 Nr. 26 RKG und § 168 AFG).“

2. Abschnitt I Satz 2 erster Halbsatz erhält die folgende Fassung:

„Ob Beschäftigte der Landesverwaltung, die nach den vorgenannten Vorschriften zum versicherten Personenkreis und zu den grundsätzlich versicherungspflichtigen Personen gehören, in der Krankenversicherung und in der Rentenversicherung versicherungsfrei sowie zur Bundesanstalt für Arbeit beitragsfrei sind, ist zu beurteilen.“

3. In Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b) werden hinter den Wörtern „nach § 168 RVO“ die Worte „in Verb. mit §§ 8 und 18 SGB IV“ eingefügt.

4. Abschnitt V Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Nach § 168 Abs. 2 Buchst. b RVO in Verb. mit §§ 8 und 18 SGB IV ist eine laufende Beschäftigung auch dann versicherungsfrei, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt hierfür zwar ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße, jedoch nicht ein Fünftel des Gesamteinkommens übersteigt.“

5. Dem Abschnitt VII Nr. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 27. 1. 1977 – 12 RK 1/76 – entschieden, daß in irrtümlicher Annahme der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung entrichtete Beiträge trotz des Fehlens einer gesetzlichen Vorschrift über die Rückforderung als zu Unrecht entrichtete Beiträge entsprechend den Regelungen für die gesetzliche Rentenversicherung und für die Arbeitslosenversicherung zurückgefordert werden können.“

- MBL. NW. 1977 S. 838.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Ersatz der notwendigen Kosten für das Unterstellen eines Kraftfahrzeugs nach § 24 BVG während der Durchführung einer Badekur

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 6. 1977 – II B 2 – 4141 – (26/77)

Kosten für das Unterstellen von Kraftfahrzeugen (Miete für Sammelboxen, Garagenmiete usw.) zählen zu den

nach § 14 BRKG als Nebenkosten zu erstattenden notwendigen Auslagen, wenn die Dienstreise aus triftigen Gründen i.S. des § 6 Abs. 1 Satz 3 BRKG nicht mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel, sondern mit einem privateigenen Kraftfahrzeug ausgeführt wird. Ich habe daher keine Bedenken, daß bei Vorliegen triftiger Gründe für die Benutzung eines dem Beschädigten gehörenden Kraftfahrzeuges i.S. des § 6 Abs. 1 BRKG für die Reise zur Durchführung der Badekur außer der Wegstreckenkentschädigung die für das Unterstellen des Kraftfahrzeugs entstehenden notwendigen Kosten als Nebenkosten i.S. des § 14 BRKG erstattet werden, sofern sie nachgewiesen werden. Als notwendige Kosten sind die ortsüblichen Kosten anzusehen.

- MBl. NW. 1977 S. 838.

9211

Zulassung von Fahrzeugen mit „Zollkennzeichen“ nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationale Kraftfahrzeugverkehr (VInt) Versicherungsnachweis

RdErl. d. Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 6. 1977 - IV/A 2 - 26 03 (44/77)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1977, Heft 11, Seite 295, eine Empfehlung zur Prüfung des Bestehens der Haftpflichtversicherung bei der Zulassung von Fahrzeugen mit „Zollkennzeichen“ nach § 7 Abs. 2 VInt veröffentlicht. Ich bitte die zuständigen Verwaltungsbehörden (Zulassungsstellen nach § 23 StVZO), ab 1. August 1977 nach dieser Empfehlung zu verfahren sowie die als Mitteilung an den Versicherer vorgesehene Ausfertigung der Versicherungsbescheinigung mit dem Dienststempel der Zulassungsstelle zu versehen und an den Versicherer zurückzusenden (Rücklaufverfahren, ähnlich der Regelung in § 29a Abs. 2 StVZO).

- MBl. NW. 1977 S. 839.

962

Geschäftsordnung des Zentralen Fliegeruntersuchungsausschusses des Landes NW (ZFA)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 6. 1977 - V/A 4 - 23 - 80/11 - 34/77

Anlage Die nachstehende Geschäftsordnung des Zentralen Fliegeruntersuchungsausschusses des Landes NW (ZFA) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft gesetzt.

Anlage

Geschäftsordnung des Zentralen Fliegeruntersuchungsausschusses des Landes NW (ZFA)

1 Organisation

1.1 Berufung und Aufgaben des ZFA

1.1.1 Der ZFA wird dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (MWMV) berufen. Er dient der Beratung der Luftfahrtbehörden des Landes in flugmedizinischen Fragen. Er wird auch zur Beratung bei der Bestellung von fliegerärztlichen Sachverständigen sowie bei der Einrichtung von fliegerärztlichen Untersuchungsstellen herangezogen.

1.1.2 Der ZFA hat insbesondere die Aufgabe, die fliegerärztlichen Bewerber auf ihre Eignung als Fliegerarzt zu prüfen und für die Weiterbildung der fliegerärztlichen Sachverständigen zu sorgen.

1.2 Zusammensetzung des ZFA

Der ZFA besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

1.3 Rechte und Pflichten der ZFA-Mitglieder

Die Mitglieder des ZFA sind unabhängig. Sie sind verpflichtet, ihre Sachkenntnis nach bestem Wissen und Gewissen zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben einzusetzen.

1.4 Dauer und Beendigung der Berufung eines Mitgliedes

1.4.1 Die Dauer der Berufung beträgt vier Jahre. Die Berufung kann – auch mehrfach – erneuert werden.

1.4.2 Die Berufung kann – aus persönlichen oder sachlichen Gründen – bereits vor Ablauf der Dauer der Berufung nach 1.4.1 durch schriftliche Erklärung seitens des MWMV oder des Mitgliedes beendet werden.

1.5 Organe des ZFA

1.5.1 Der Vorsitzende des ZFA und dessen Stellvertreter werden vom MWMV bestimmt. Der Vorsitzende leitet den ZFA. Er beruft die Sitzungen ein und führt die Verhandlungen des ZFA nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

1.5.2 Die Geschäftsführung des ZFA liegt bei dem jeweiligen Vorsitzenden.

2 Verfahren des ZFA

2.1 Tätigwerden des ZFA, Entscheidungsfindung

2.1.1 Der ZFA wird tätig, wenn er vom MWMV und den für die Luftfahrt zuständigen Regierungspräsidenten Düsseldorf und Münster dazu aufgefordert wird.

2.1.2 Die gutachtliche Entscheidung des ZFA wird mit der Mehrheit der Ausschußmitglieder getroffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so sind die Gründe dafür darzulegen.

2.1.3 Die Entscheidung über die Eignung als Fliegerarzt leitet der Vorsitzende des Ausschusses dem zuständigen Regierungspräsidenten mit einer Durchschrift für den MWMV zu.

2.2 Rechtliche Würdigung der Entscheidungen des ZFA

Entscheidungen des ZFA sind keine Verwaltungsentscheidungen, die durch verwaltungsgerichtliche Klagen oder im Widerspruchsverfahren unmittelbar angefochten werden können. Erst ein Verwaltungsakt, der sich auf das Gutachten des ZFA stützt, kann durch den Betroffenen angefochten werden. Beklagte ist die Verwaltungsbehörde, die den Verwaltungsakt gesetzt hat.

3 Entschädigung der Mitglieder des ZFA und Kostenersättigung

3.1 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im ZFA wird ehrenamtlich ausgeübt. Eine Sachverständigenentschädigung wird nicht gewährt. Gebühren werden für das Verfahren vor dem ZFA nicht erhoben.

4 Wahrung der Vertraulichkeit

4.1 Behandlung von Unterlagen

Unterlagen des ZFA sind vertraulich zu behandeln.

5 Schlußvorschriften

5.1 Aushändigung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des ZFA ist die Geschäftsordnung auszuhändigen. Der Empfang ist zu bestätigen.

- MBl. NW. 1977 S. 839.

II. Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 7. 1977 -
I B 5 - 433c - 7/75

Der am 8. September 1976 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 3068 für Herrn Mohamed Rifai, Angestellter im Königlich Marokkanischen Generalkonsulat

Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1977 S. 839.

Innenminister
Anerkennung
von Feuerlöschpumpen und Feuerlösch-
armaturen

Bek. d. Innenministers v. 30. 6. 1977 –
VIII B 4 – 4.424

Anlage Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat festgestellt, daß die von der Prüf- und Versuchsstelle des Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz in Regensburg geprüften und in der Anlage aufgeführten Feuerlöschpumpen und -armaturen mit den feuerschutztechnischen Normen übereinstimmen.

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für die Feuerwehren – mein RdErl. v. 7. 1. 1978 (SMBL. NW. 2134) – hat diese Feststellung für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Anlage

Feuerlöschpumpen

Hersteller Prüfgegenstand Typschein	geprüft mit Motor	Pumpe Entlüftung
Carl Metz GmbH Karlsruhe FP 16/8 S PVR 245/1/76	Daimler-Benz, Typ OM 352 A, 6 Zyl./4takt Diesel, 5675 cm ³ , 124 kW bei 2800 1/min	zweistufig Leistungsprüfung: 2400 l bei 8 bar und 2700 1/min Trockenring oder Flüssigkeitsring (wahlweise)
Carl Metz GmbH Karlsruhe FP 16/8 PVR 246/2/76	Daimler-Benz, Typ OM 352 A, 6 Zyl./4takt Diesel, 5675 cm ³ , 124 kW bei 2800 1/min	zweistufig Leistungsprüfung: 1600 l bei 8 bar und 2550 1/min Trockenring oder Flüssigkeitsring (wahlweise)
Gebrüder Bachert Bad Friedrichshall TS 8/8 PVR 247/3/76	VW, Typ 122, 4 Zyl./4takt Otto, 1192 cm ³ , 25 kW bei 3600 1/min	zweistufig Leistungsprüfung: 800 l bei 8 bar und 2900 1/min Gasstrahler und/oder Flüssig- keitsring (wahl- weise)
K. Rosenbauer KG Leonding b. Linz TS 8/8 PVR 248/4/76	VW, Typ 122, 4 Zyl./4takt Otto, 1192 cm ³ , 22,8 kW bei 3000 1/min	zweistufig Leistungsprüfung: 800 l bei 8 bar und 3000 1/min Membramat
K. Rosenbauer KG Leonding b. Linz TS 8/8 PVR 249/5/76	ROTAx, Typ 635, 2 Zyl./2takt, 635,1 cm ³ , 20,6 kW bei 4500 1/min	einstufig Leistungsprüfung: 800 l bei 8 bar und 4000 1/min Doppelkolben- pumpe

Feuerlöscharmaturen

Firma Bernhard Bender, Lennestadt Schlauchanschlußventil 2"	DIN 14 461	Prüf-Nr. PVR 1/76
Firma Zulauf GmbH, Frankfurt/M. D-Druck- und Saugkupplung ND 16	DIN 14 301	Prüf-Nr. PVR 2/76
D-Festkupplung ND 16 mit Dichtring	DIN 14 306	Prüf-Nr. PVR 3/76
Firma Max Widenmann, Giengen (Brenz) C-Druckkupplung für Druckschlauch C 42 ND 25	DIN 14 332 (9.72)	Prüf-Nr. PVR 5/76

**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 4. 7. 1977 –
III A 4 – 38.80.20 – 6944/77

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Bundesgartenschau Bonn 1979 GmbH, Bonn,
2. Erholungsstätte Wisseler See GmbH, Kalkar-Wissel,
3. Sander-Lippe-See kommunale GmbH, Paderborn.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind für die Unternehmen zu Nummer 1 und 2 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, für das Unternehmen zu Nummer 3 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

– MBl. NW. 1977 S. 842.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 38 v. 20. 7. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	5. 7. 1977	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Weiterbildungsgesetzes	284
314	30. 6. 1977	Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Vollziehungsbeamten der Justiz	286

– MBl. NW. 1977 S. 842.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.